

Tabelle der Aufbewahrungs- und Löschfristen

Verfahren	Gesetzliche Aufbewahrungspflicht	Gesetzliche Löschfrist	Übliche, unverbindliche Löschfrist in der Praxis (es ist anzunehmen, dass eine längere Datenaufbewahrung i.d.R. nicht erforderlich ist)
Protokolle und Beschlüsse von Vorstandssitzungen und Vollversammlungen	30 Jahre, §§ 415, 428 ZPO i.V.m. § 98 VwGO	---	---
Wahlunterlagen zur Vollversammlung	1 Monat nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses, § 101 HwO i.V.m. § 17a Abs. 2 Anlage C HwO	1 Monat nach Unanfechtbarkeit, § 17a Abs. 2 Anlage c HwO	---
Dokumente der Gütestellen	---	---	3 Jahre

Daten der Handwerksrolle	30 Jahre nach Löschung aus der Handwerksrolle, § 13 Abs. 5 HwO	---	---
Daten der Lehrlingsrolle	Am Ende des Kalenderjahres, in dem das Lehrverhältnis beendet wurde, § 28 HwO	60 Jahre, § 28 HwO	---
Prüfungsarbeiten der Gesellenprüfung	Je nach Prüfungsordnung / Gesellenprüfungsverordnung	---	---
Niederschrift der Prüfung	Je nach Prüfungsordnung / Gesellenprüfungsverordnung	---	---
Anträge auf Anerkennung einer Berufsqualifizierung nach BQFG	Je nach Prüfungsordnung / Gesellenprüfungsverordnung	---	---
Niederschrift zur Anerkennung von Berufsqualifikationen nach BQFG	Je nach Prüfungsordnung / Gesellenprüfungsverordnung	---	---
Prüfungsarbeiten der Meisterprüfung	3 Jahre, §§ 21, 24 MPVerfO	---	---
Niederschrift der Meisterprüfung	10 Jahre, §§ 23, 24 MPVerfO	---	---

Dokumente über die Vereidigung von Sachverständigen	---	---	10 Jahre nach Beendigung der Vereidigung
Verträge (z.B. Kauf-, Werk-, Leasing- oder Versicherungsvertrag)	6 Jahre (die Frist beginnt nach Beendigung des Vertrags), § 267 HGB, § 147 AO	---	---
steuerrelevante Aufzeichnungen, Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, Eröffnungsbilanz	10 Jahre, § 147 AO	---	---
Empfangene und versendete Geschäftsbriefe	6 Jahre, § 147 AO	---	---
sonstige steuerrelevante Unterlagen	6 Jahre, § 147 AO	---	---
Mahnvorgänge	6 Jahre, § 257 HGB	---	---
Reisekostenabrechnungen	6 Jahre, § 257 HGB	---	---

Bewerbungsunterlagen (postalisch und elektronisch)	---	---	6 Monate, wenn dem Bewerber abgesagt wird. In der Regel 3 Jahre nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, wenn der Bewerber den Arbeitsplatz erhält. Es können länderspezifische Sondervorschriften gelten (z.B. in Niedersachsen: 5 Jahre).
Arbeitszeiterfassung (eigene Mitarbeiter sowie Leiharbeitnehmer)	2 Jahre, § 16 Abs. 2 ArbZG	---	3 Jahre nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses
Arbeitsverträge	6 Jahre, § 147 AO	---	30 Jahre nach Einstellung (Versorgungsansprüche auch für Hinterbliebene verjähren 30 Jahre nach Entstehung).
Lohn-/Entgeltunterlagen	6 Jahre, § 147 AO	---	---
Unterlagen zu Arbeitsunfällen	5 Jahre, § 24 DGUV Vorschrift 1	---	---
Unterlagen zu Haftungsfällen wegen Sachschäden	---	---	10 Jahre

Unterlagen zu Haftungsfällen wegen Verletzung von Körper oder Gesundheit	---	---	30 Jahre
---	-----	-----	----------